

Benutzungsordnung für die Rathausbibliothek der Landeshauptstadt Stuttgart

§ 1 Zweck und Aufgabe

(1) Die Rathausbibliothek ist eine Behördenbibliothek mit eingeschränkter öffentlicher Benutzung. Sie befindet sich in zentraler Lage im Stuttgarter Rathaus. Die Bibliothek unterstützt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gesamten Stadtverwaltung einschließlich der Eigenbetriebe bei der dienstlichen Informationsbeschaffung. Durch Recherchedienste und die Vermittlung von Fachliteratur werden alle nötigen Informationen zur Verfügung gestellt, die für tägliche Arbeitsprozesse, strategische Entscheidungen und Stellungnahmen benötigt werden.

(2) Service in der Bibliothek:

a) Bereithalten eines Medienbestandes im Lesesaal (Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Loseblattsammlungen und audiovisuelle Medien mit den Schwerpunkten Recht, Verwaltung, Betriebswirtschaft, Stuttgart) und zweier PC-Arbeitsplätze, die auch für Recherchen oder als Kundenarbeitsplätze genutzt werden können.

b) Vitrinenausstellungen zu Stuttgart-Themen

(3) Service für den Arbeitsplatz:

a) Recherchemöglichkeit im Bibliothekskatalog und Zusendung der ausgewählten Medien

b) Bereitstellung juristischer Datenbanken im städtischen Intranet

c) Zeitschriftenumlauf / Zeitschrifteninformationsdienste

d) Beschaffung externer Literatur aus anderen Bibliotheken

e) Regelmäßige Information im städtischen Intranet über Neuzugänge in der Rathausbibliothek

§ 2 Benutzerkreis

(1) Der Bestand der Bibliothek steht in erster Linie zur Verfügung:

a) den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung

b) den Stadträtinnen und Stadträten

c) den Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeitern

(2) Externe Nutzer:

Die Medien können von jedermann im Rahmen der bürgernahen Verwaltung genutzt werden, soweit keine dienstlichen Belange entgegenstehen. Benutzungsberechtigt sind auch Behörden, wissenschaftliche Einrichtungen u. Ä.

§ 3 Benutzung

(1) Die Medien können entweder in der Bibliothek vor Ort genutzt oder ausgeliehen werden.

(2) Die Leihfrist beträgt vier Wochen und kann bei Bedarf verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen. Der/die Mitarbeiter/-innen der Bibliothek sind berechtigt, die Ausleihe zeitlich zu beschränken. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.

(3) Die Bibliothek kann Medien auch schon vor Ablauf der Frist zurückfordern, wenn diese anderweitig dringend benötigt werden.

(4) An die Mitarbeiter/-innen der Stadtverwaltung kann Literatur in begrenztem Umfang als „Handbestand“ in den Diensträumen auf unbestimmte Zeit ausgeliehen werden, wenn und solange ein dienstliches Interesse besteht. Beim Wechsel auf einen anderen Dienstposten oder bei Ausscheiden aus der Stadtverwaltung sind alle unbefristeten Ausleihen an die Bibliothek zurückzugeben.

§ 4 Gebühren für externe Nutzer

(1) Unter den Begriff „externe Nutzer“ fallen alle Personen und Organisationen, welche nicht in § 2 Satz 1 Buchstabe a bis c aufgeführt sind.

(2) Die Nutzung der Medien im Lesesaal ist kostenfrei möglich.

(3) Das Entleihen der Medien sowie die Nutzung der digitalen Angebote ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis der Rathausbibliothek oder der Stadtbibliothek Stuttgart möglich. Die Gebühren richten sich nach der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Stuttgart.

(4) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sind generell von dieser Gebührenpflicht ausgenommen.

(5) Die Leitung der Rathausbibliothek ist ermächtigt, in Einzelfällen im Rahmen des gegenseitigen Austauschs von Medien auf die Erhebung der Ausleihgebühr zu verzichten.

§ 5 Haftung, Schadensersatz, Urheberrecht

(1) Die entliehenen Medien sind mit Sorgfalt zu behandeln. Unterstreichungen und Randbemerkungen sind nicht gestattet.

(2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien während der Benutzung haften Mitarbeiter/-innen, Stadträte/-innen sowie die bei den Fraktionen Beschäftigten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die übrigen nach § 2 berechtigten Nutzer /-innen haften unbeschränkt. Jede/r Nutzer/-in haftet darüber hinaus für die unzulässige Weitergabe an Dritte.

(3) Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten.

§ 6 Ausschlussrecht

Das Bibliothekspersonal ist dem Schutz der Bibliothekseinrichtung und des Bibliotheksgutes verpflichtet. Bei Verstößen gegen die Benutzungssatzung und die Weisungen des Personals kann ein Hausverbot sowie ein zeitweiliger oder dauernder Ausschluss verfügt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung der Rathausbibliothek tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.